

# Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulenverordnung, SSchV)

vom ...

---

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 3 zweiter Satz, 8 Absatz 4, 10 Absatz 5, 15 Absatz 2 und 20 Absatz 1 des Schweizerschulengesetzes vom 21. März 2014<sup>1</sup> (SSchG)

verordnet:

## 1. Abschnitt: Begriffe

### Art. 1

Im Sinne des SSchG und dieser Verordnung gelten als:

- a. *Schülerinnen und Schüler*: Kinder und Jugendliche zwischen dem 4. und dem 25. Altersjahr, die eine anerkannte Schweizerschule besuchen oder an einer anderen Form der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland gemäss SSchG teilnehmen;
- b. *Lernende*: Jugendliche bis zum 25. Altersjahr, die eine berufliche Grundbildung nach Artikel 5 SSchG absolvieren;
- c. *Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung*: Lehrpersonen, die über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom verfügen;
- d. *Sekundarstufe II*: das 10. bis 13. Schuljahr.

## 2. Abschnitt: Anerkennung von Schweizerschulen und von deren Angeboten (Art. 3–6 SSchG)

### Art. 2 Gesuch

<sup>1</sup> Gesuchstellerin für die Anerkennung einer Schule als Schweizerschule und von deren Angeboten ist das Gründungskomitee oder die Trägerschaft der Schule.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss die Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nötig sind. Es muss Stellung nehmen zu den einzelnen Voraussetzungen und insbesondere folgende Beilagen enthalten:

- a. eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung in den kommenden acht Jahren mit Angaben zur Klassenauslastung;
- b. eine Finanzplanung, die über die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge in den kommenden acht Jahren informiert;
- c. die Statuten;
- d. Informationen über die Trägerschaft, deren Organisation und personelle Zusammensetzung;
- e. Informationen über das pädagogische Konzept und über das Ausbildungskonzept bei Angeboten in der beruflichen Grundbildung.
- f. einen Nachweis, dass die Lehrkräfte über eine stufenspezifische Lehrberechtigung verfügen.

<sup>3</sup> Für die Anerkennung von Filialschulen ist zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Beilagen das Reglement über die Organisation der Schule und die Zusammenarbeit mit der Filialschule einzureichen.

<sup>4</sup> Das Gesuch ist beim Bundesamt für Kultur (BAK) einzureichen, mit einer Kopie an die zuständige schweizerische Vertretung.

---

<sup>1</sup> SR ...; AS ... BBl 2014 2869

### **Art. 3** Gesuchprüfung

<sup>1</sup> Die zuständige schweizerische Vertretung nimmt zuhanden des BAK zum Gesuch Stellung.

<sup>2</sup> Zur Prüfung von Gesuchen betreffend Angebote der beruflichen Grundbildung konsultiert das BAK das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

## **3. Abschnitt: Finanzhilfen an anerkannte Schweizerschulen**

(Art. 10 SSchG)

### **Art. 4** Bemessungsgrundsätze

Für die Bemessung von Finanzhilfen an die Betriebskosten von anerkannten Schweizerschulen gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Betrag je Schülerin und Schüler sowie Lernende wird nach Schulstufe differenziert.
- b. Der Betrag je Schweizer Schülerin und Schüler sowie Schweizer Lernende ist höher als für die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden.
- c. Der Betrag je Lehrperson kann abgestuft werden nach den Lebenshaltungskosten in den Gastländern, nach den Dienstjahren der Lehrperson, nach Schulstufen sowie nach schweizerischer oder nicht-schweizerischer Lehrberechtigung.
- d. Zur Berechnung der Anzahl Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat, werden die Schweizer Schülerinnen und Schüler sowie die Schweizer Lernenden stärker gewichtet als die übrigen Kinder und Jugendlichen an der Schule.
- e. Das BAK kann mit Zustimmung des Patronatskantons auch Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung als beitragsberechtigte Lehrpersonen anerkennen.

### **Art. 5** Beitragssätze

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt in einer Verordnung die Beitragssätze fest.

<sup>2</sup> Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das EDI gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>2</sup> eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

### **Art. 6** Gesuchstellung

<sup>1</sup> Gesuchstellerin ist die Trägerschaft der anerkannten Schweizerschule.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss insbesondere die Listen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lernenden und der Lehrpersonen enthalten. Das BAK stellt ein Gesuchformular zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist beim BAK einzureichen, mit einer Kopie an die zuständige schweizerische Vertretung.

<sup>4</sup> Es ist spätestens drei Monate nach Beginn des Schuljahres einzureichen.

### **Art. 7** Gesuchprüfung

<sup>1</sup> Die zuständige schweizerische Vertretung nimmt zuhanden des BAK zum Gesuch Stellung.

<sup>2</sup> Sie prüft insbesondere die Zahl der aufgeführten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden mit Schweizer Nationalität sowie die Abrechnungen der anerkannten Schweizerschulen über den Sozialversicherungsschutz der Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung.

#### **4. Abschnitt: Finanzhilfen an andere Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland** (Art. 14 und 15 SSchG)

##### **Art. 8** Finanzhilfen an Besoldungskosten von Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung

<sup>1</sup> Für Finanzhilfen an Besoldungskosten von Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Schule unterrichtet mindestens fünfzehn Schülerinnen und Schüler oder Lernende mit Schweizer Staatsangehörigkeit.
- b. Die Anzahl der Schweizer Schülerinnen und Schüler oder Schweizer Lernenden steht in einem angemessenem Verhältnis zur Gesamtschülerzahl.
- c. Die Lehrperson, für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat, orientiert sich in ihrem Unterricht an schweizerischen Lehrplänen und vermittelt Kenntnisse über die Schweiz sowie deren kulturelle Grundwerte. Sie erteilt ihren Unterricht hauptsächlich in einer schweizerischen Landessprache.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Als anrechenbare Kosten gelten die Lohnkosten und die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann die Finanzhilfe höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

<sup>4</sup> Pro 15 Schülerinnen und Schüler oder Lernende mit Schweizer Staatsangehörigkeit kann um einen Beitrag an die Besoldungskosten einer Person mit schweizerischer Lehrberechtigung nachgesucht werden.

##### **Art. 9** Finanzhilfen für die Vermittlung schweizerischer Bildung in Form von Kursen

<sup>1</sup> Für Finanzhilfen zur Vermittlung schweizerischer Bildung in Form von Kursen gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Kurse werden von mindestens acht Schülerinnen und Schülern oder Lernenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit besucht.
- b. Die Kurse werden von dazu befähigten Personen und hauptsächlich in einer schweizerischen Landessprache erteilt.
- c. Die Kurse orientieren sich an schweizerischem Unterrichtsmaterial und vermitteln Kenntnisse über die Schweiz und deren kulturelle Grundwerte.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten. Als anrechenbare Kosten gelten Lohnkosten, Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und der mit dem Angebot direkt verbundene administrative Aufwand.

##### **Art. 10** Finanzhilfen für die Anschaffung von Ausbildungsmaterial

<sup>1</sup> Für Finanzhilfen zur Anschaffung von Ausbildungsmaterial gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Schule unterrichtet mindestens sechs Schülerinnen und Schüler oder Lernende mit Schweizer Staatsangehörigkeit.
- b. Das Ausbildungsmaterial muss der Vermittlung schweizerischer Bildung dienen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten. Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen für den Erwerb und die Anlieferung von Ausbildungsmaterial.

##### **Art. 11** Finanzhilfen für die Gründung und den Aufbau neuer Schweizerschulen

<sup>1</sup> Für Finanzhilfen an Investitionen für die Gründung und den Aufbau neuer Schweizerschulen muss das Gründungskomitee oder die Trägerschaft einen Bedarfsnachweis in Form einer Machbarkeitsstudie erbringen.

<sup>2</sup> Als Gründung und Aufbau neuer Schweizerschulen gelten:

- a. Schulneugründungen an neuen Standorten;
- b. Filialschulen von anerkannten Schweizerschulen an neuen Standorten;
- c. Erweiterungsbauten von anerkannten Schweizerschulen zur Einrichtung von Berufsfachschulen.

<sup>3</sup> Für die Finanzhilfen für die Gründung und den Aufbau neuer Schweizer Schulen gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Bund kann einen Beitrag von höchstens 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten für Gründung und Aufbau einer neuen Schweizer Schule leisten.
- b. Der Höchstbeitrag liegt bei 3 Millionen Franken.

<sup>4</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen für:

- a. die Projektierung,
- b. die Kosten von Landerwerb und -erschliessung;
- c. die Bau- und Baunebenkosten zur Erstellung von Gebäuden;
- d. der Erwerb oder der Umbau von bestehenden Gebäuden
- e. die Einrichtungskosten; und
- f. die Kosten für Ausbildungsmaterial.

<sup>5</sup> Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a. die Kosten von Machbarkeitsstudien;
- b. die Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt;
- c. öffentliche Abgaben, Abschreibungen und Kapitalzinsen.

<sup>6</sup> Das BAK bestimmt im Einzelfall die anrechenbaren Kosten.

#### **Art. 12** Gesuchstellung

<sup>1</sup> Gesuchstellerin für Gesuche nach den Artikeln 8–10 ist eine Trägerschaft nach Artikel 14 Absatz 1 SSchG. Gesuchstellerin für Gesuche nach Artikel 11 ist das Gründungskomitee oder die Trägerschaft der Schule.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss die Angaben enthalten, die für die Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen nötig sind. Das BAK stellt ein Gesuchformular zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist beim BAK einzureichen, mit einer Kopie an die zuständige schweizerische Vertretung.

<sup>4</sup> Es ist spätestens drei Monate vor Beginn des Schuljahres oder des Kurses oder vor Anschaffung des Ausbildungsmaterials einzureichen.

#### **Art. 13** Gesuchprüfung

<sup>1</sup> Die zuständige schweizerische Vertretung nimmt zuhanden des BAK zum Gesuch Stellung.

<sup>2</sup> Sie prüft bei Gesuchen nach den Artikeln 8–10 insbesondere die Zahl der aufgeführten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit und die Abrechnungen der Schulen über den Sozialversicherungsschutz der Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung.

<sup>3</sup> Zur Prüfung von Gesuchen betreffend Angebote der beruflichen Grundbildung konsultiert das BAK das SBFI.

### **5. Abschnitt: Finanzhilfen für die Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer** (Art. 14 Abs. 2 Bst. d SSchG)

#### **Art. 14**

Das BAK richtet Finanzhilfen für die Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer an Organisationen aus, welche diese Leistungen umfassend erbringen.

### **6. Abschnitt: Sozialversicherung** (Art. 8 SSchG)

#### **Art. 15** Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung (AHV/IV), Unfallversicherung (UV) und Krankenversicherung (KV)

<sup>1</sup> Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die für eine anerkannte Schweizer Schule tätig sind, sind in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Invalidenversicherung (AHV/IV), der schweizerischen Unfallversi-

cherung (UV) und der schweizerischen Krankenversicherung (KV) versichert, sofern die anwendbare Gesetzgebung die Unterstellung unter die entsprechenden schweizerischen Rechtsvorschriften vorsieht.

<sup>2</sup> Die anerkannten Schweizerschulen haben die Arbeitgeberpflichten gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften.

#### **Art. 16** Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die in der AHV/IV obligatorisch versichert sind, unterstehen auch der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht.

<sup>2</sup> Die anerkannten Schweizerschulen sorgen für eine berufliche Vorsorge der Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die den Mindestanforderungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>3</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entspricht.

<sup>3</sup> Können die Lehrpersonen ihrer früheren Pensionskasse angeschlossen bleiben, so entscheidet die anerkannte Schweizerschule über den Verbleib. Entscheidet sie gegen den Verbleib, so werden die Lehrpersonen in die Pensionskasse des Bundes PUBLICA aufgenommen.

<sup>4</sup> Die anerkannten Schweizerschulen erfüllen die Arbeitgeberpflichten.

<sup>5</sup> Das BAK legt den versicherten Verdienst der Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die bei PUBLICA versichert sind, pauschal fest. Es trägt dabei den verschiedenen Schulstufen Rechnung.

#### **Art. 17** Vertretung der anerkannten Schweizerschulen gegenüber den schweizerischen Sozialversicherungen

<sup>1</sup> Das BAK kann eine externe Stelle bezeichnen, welche die Vertretung der anerkannten Schweizerschulen für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die nach Artikel 8 SSchG zu versichern sind, gegenüber den schweizerischen Sozialversicherungen wahrnimmt.

<sup>2</sup> Diese Stelle vertritt die anerkannten Schweizerschulen beim Abschluss und bei Änderungen des Anschlussvertrags mit PUBLICA.

### **7. Abschnitt: Vermischte Bestimmungen**

(Art. 3, 7, 9 SSchG)

#### **Art. 18** Trägerschaft

<sup>1</sup> Als Trägerschaft einer anerkannten Schweizerschule gilt das Schulkomitee, der Schulverein oder der Verwaltungsrat, der als Führungsgremium die strategische Führung wahrnimmt.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der Trägerschaft nimmt jeweils auch die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 19** Visueller Auftritt

<sup>1</sup> Anerkannte Schweizerschulen sind verpflichtet, in ihrem Namen die Bezeichnung „Schweizerschule“ zu führen. In begründeten Fällen kann das BAK an diesen Begriff anlehrende Bezeichnungen zulassen.

<sup>2</sup> Das Logo gemäss Anhang [folgt] muss Bestandteil des visuellen Auftritts einer anerkannten Schweizerschule sein.

#### **Art. 20** Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Trägerschaft einer anerkannten Schweizerschule muss dem BAK jährlich bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Schuljahres Bericht erstatten.

<sup>2</sup> Der Bericht enthält:

- a. Angaben zum Bestand an Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden und Lehrkräften pro Schulstufe und differenziert nach Nationalität;
- b. eine Kopie des Jahresberichts.

<sup>3</sup> Das BAK kann weitere Anforderungen an die Berichterstattung in der Verfügung über die Finanzhilfe festlegen.

<sup>4</sup> Die anerkannten Schweizerschulen liefern zusätzlich finanzielle Kennzahlen. Das BAK stellt hierzu ein Formular zur Verfügung.

**Art. 21** Vermittlung schweizerischer Kultur und Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes

Die anerkannten Schweizerschulen und die Trägerschaften anderer Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland nutzen ihr lokales Netzwerk, um auch in ausserschulischen Bereichen die Schweizer Kultur zu verbreiten und das schweizerische Erscheinungsbild zu pflegen.

## 8. Abschnitt: Vollzug

**Art. 22** Aufgaben der schweizerischen Vertretungen

<sup>1</sup> Die zuständige schweizerische Vertretung verfolgt die Tätigkeiten der anerkannten Schweizerschulen. Sie wohnt den Sitzungen der Trägerschaft als Beobachterin ohne Stimmrecht bei.

<sup>2</sup> Sie nimmt zu den für die Finanzhilfen eingereichten Unterlagen schriftlich Stellung.

<sup>3</sup> Sie informiert das BAK über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung und über Entwicklungen, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung nach den Artikeln 3–6 SSchG oder die Voraussetzungen für eine Finanzhilfe nach Artikel 14 SSchG betreffen.

**Art. 23** Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland  
(Art. 21 Abs. 1 SSchG)

<sup>1</sup> Die Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland ist eine ständige Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Der Bundesrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder.

<sup>3</sup> In der Kommission sind vertreten:

- a. die Bundesverwaltung mit zwei Mitgliedern, einem aus dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und einem aus dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF);
- b. die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die Vereinigung der Patronatskantone mit je einem Mitglied;
- c. die Gesamtheit der anerkannten Schweizerschulen mit zwei Mitgliedern, und zwar mit einer Person, welche die Trägerschaften vertritt, und mit einer Person, welche die Schulleitungen vertritt;
- d. der Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer mit einem Mitglied;
- e. die Vereinigung der Schweizerschulen mit einem Mitglied;
- f. die Auslandschweizer-Organisation mit einem Mitglied.

<sup>4</sup> Die Kommission berät das BAK insbesondere zu folgenden Geschäften:

- a. Anerkennung einer neuen Schweizerschule nach Artikel 3 SSchG;
- b. Anerkennung der Sekundarstufe II, von Angeboten der beruflichen Grundbildung und von Filialschulen anerkannter Schweizerschulen nach den Artikeln 4–6 SSchG;
- c. Entzug der Anerkennung einer Schweizerschule oder ihrer Bildungsangebote nach den Artikel 4–6 SSchG oder Auferlegung von Auflagen zu einer Anerkennung;
- d. Änderungen dieser Verordnung;
- e. Erstellung einer Prioritätenordnung des EDI nach Artikel 5 Absatz 2;
- f. Unterstützung anderer Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Art. 14 SSchG), soweit ihr ein präjudizierender Charakter zukommt.

## 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 24 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 29. Juni 1988<sup>5</sup> über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Anhang 2 Ziff. 1.3*

*Unter der Rubrik «EDI» wird der Ausdruck « Kommission für die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer » ersetzt durch «Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland».*

### Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

---

<sup>5</sup> AS 1988 1102, 1996 2243, 2007 4477, 2008 2181, 2011 5227

<sup>6</sup> SR 172.010.1

**Logo**

ENTWURF